

26. IV. 1918

MM

(R. Z. 3679, M. A. VIII, 714.) Die Preise in den städtischen Bädern werden mit 1. Mai 1918 wie folgt festgesetzt:

1. Bäder ohne Wäsche:

- Brausebad I. Klasse 30 h (wie bisher),
- Brausebad II. Klasse 10 h (bisher 12 h),
- Wannenbad I. Klasse 90 h (bisher 80 h),
- Wannenbad II. Klasse 70 h (wie bisher),
- Wannenbad III. Klasse 50 h (wie bisher),
- Boll- und Schwimmbad I. Klasse, Kaltbad, 60 h (wie bisher),
- Boll- und Schwimmbad II. Klasse, Kaltbad, 30 h (wie bisher),
- Boll- und Schwimmbad I. Klasse, Warmbad, 80 h (wie bisher),
- Boll- und Schwimmbad II. Klasse, Warmbad, 50 h (wie bisher).

Strandbad „Gänsehäufel“:

- Familienbad 1 K 20 h (bisher 1 K 50 h),
- Dauerkarten für 14 Tage, täglich 2 K 40 h (bisher 2 K 50 h und 2 K),
- Zuschlagskarten 80 h,
- Zuschlagskarten für Kinder 40 h,
- Strandbad I. Klasse 80 h (bisher 90 h),
- Zuschlagskarten 50 h,
- Zuschlagskarten für Kinder 20 h,
- Strandbad II. Klasse 40 h (bisher 50 h),
- Strandbad III. Klasse 20 h (wie bisher),
- Besichtigungskarten-Preis für ein Bad ohne Wäsche 20 h (wie bisher).

Begleitkarten nur für Erwachsene in Begleitung von Kindern 20 h (wie bisher).

2. Wäschepreise:

- Strandanzug 60 h (derzeit 40 h),
- Frauenkleid 30 h (derzeit 20 h),
- Hand- oder Trockentuch 20 h (derzeit 10 h),
- Schwimmhose oder Mädchenkleid 20 h (derzeit 10 h),
- Bademantel 50 h (derzeit 30 h),
- Schürze, Frauenmantel und Trockentuch in den Brausebädern 10 h (derzeit mit Badenutzung und Trockentuch 16 h).

3. Der Unterschied zwischen den Preisen eines Dampfbades I. Klasse und II. Klasse wird aufgehoben und ein Einheitspreis von 1 K für das Dampfbad festgesetzt; im Kaiser Franz Josef-Bad steht den Besuchern des Dampfbades die Benutzung der Schwimmhalle gegen Lösung der Wäschekarte frei.

4. Die Dauerkarten für Bollbäder mit Wäsche werden aufgehoben.

5. Auf die Dauer der derzeitigen außerordentlichen Schwierigkeiten in der Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche werden nur die in vorliegender Zusammenstellung ersichtlichen Wäschestücke ausgegeben.

Der Magistrat wird überdies ermächtigt, die Wäschebeistellung, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, auf das unbedingt gebotene Mindestmaß noch weiter einzuschränken.

6. Die den Kindern und Jugendfürsorge-Vereinen eingeräumten Begünstigungen, beziehungsweise des unentgeltlichen Badens und der unentgeltlichen Erteilung des Schwimmunterrichtes bleiben unverändert aufrecht.